

Betriebs Berater

BB

19 | 2026

Recht ... Wirtschaft ... Steuern ... Recht ... Wirtschaft ... Steuern ... Recht ... Wirtschaft ... 4.5.2026 | 81. Jg. Seiten 1025–1088

DIE ERSTE SEITE

Prof. Dr. iur. Michael Stahlschmidt, M.R.F., LL.M., MBA, LL.M., RA/FAStR/
FAInsSanR/FAMedR/StB
Deutschland belegt Spitzenplätze bei der Abgabenlast

WIRTSCHAFTSRECHT

Michael Öttinger, RA, und **Dr. Carsten Schucht**, RA
BB-Rechtsprechungsreport zum Produktrecht 2025 – Teil II | 1027

STEUERRECHT

Alexander Hagen, RA/StB, und **Franz Schober**, Syndikus-StB
BB-Rechtsprechungsreport zum Investmentsteuergesetz 2025 – Teil II | 1047

BILANZRECHT UND BETRIEBSWIRTSCHAFT

Dr. Frank J. Matzen, MRICS, CFE
Betrugsrisiken bei Closing Accounts – systemische Ursachen, Anomalien und präventive
Vertragsgestaltung durch das Closing-Account-Kontrollsystem | 1066

ARBEITSRECHT

Dr. Michael Karst, RA, und **Christine Bleeck**, RAin/FAinArbR
BB-Rechtsprechungsreport zur betrieblichen Altersversorgung 2025/2026 | 1075



BFH: Rückstellungsbildung im Zusammenhang mit einem Vorruhestandsmodell – Zwischenurteil

BFH, Urteil vom 5.2.2026 – IV R 11/24

ECLI:DE:BFH:2026:U.050226.IVR11.24.0

Volltext der Entscheidung: [BB-ONLINE BBL2026-1072-1](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

AMTLICHE LEITSÄTZE

1. Für die Aufwendungen im Zusammenhang mit einem Vorruhestandsmodell kann die Bildung einer Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten in Betracht kommen. Dies gilt auch für die Aufwendungen für die Arbeitnehmer, mit denen das Unternehmen am betreffenden Bilanzstichtag zwar noch keine gesonderte Freistellungsvereinbarung getroffen hat und die sich noch nicht in der Freistellungsphase befunden haben, die nach dem Anstellungsvertrag aber bereits einen entsprechenden Anspruch haben.

2. Wird mit der während der Freistellung zu zahlenden Vergütung die Arbeitsleistung des Arbeitnehmers während der gesamten Beschäftigungsdauer abgegolten, ist die Höhe der Rückstellungen nicht dergestalt zu bestimmen, dass sich die jeweiligen Rückstellungsbeträge für die betroffenen Arbeitnehmer beginnend mit dem Zeitpunkt der zivilrechtlichen Entstehung des Anspruchs auf spätere Freistellung bis zum planmäßigen Beginn der Freistellung in zeitanteilig gleichen Raten aufbauen. Vielmehr ist der voraussichtliche Erfüllungsbetrag auf den Zeitraum zu verteilen, der mit Aufnahme des Dienstverhältnisses beginnt.

3. [...]

HGB § 249 Abs. 1 S. 1, § 255 Abs. 2 S. 1; EStG § 4 Abs. 4, § 5 Abs. 1 S. 1; FGO § 99 Abs. 1, Abs. 2, § 118 Abs. 2

BB-Kommentar

Grundlage für eine einheitlichere steuerbilanzielle Behandlung von Vorruhestandsverpflichtungen

PROBLEM

Steuerbilanzielle Rückstellungen für Vorruhestandsmodelle werden in der Praxis nicht immer einheitlich gebildet, sowohl hinsichtlich der davon abgeleiteten Verpflichtungen des Unternehmens als auch bezüglich der jeweils angesetzten Rückstellungshöhe. Insbesondere ist bisher unklar, ob Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten gebildet werden dürfen, wenn Arbeitnehmer arbeitsvertraglich ein grundsätzliches Anrecht auf die Inanspruchnahme von Vorruhestandsleistungen bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis mit gleichzeitiger Freistellung von Arbeitsleistungen haben, auch wenn sie tatsächlich noch keinen Vorruhestand vereinbart haben.

ZUSAMMENFASSUNG

Streitig ist die Rückstellungsbildung für ein bereits in den Arbeitsverträgen festgelegtes Vorruhestandsmodell, das eine Arbeitsfreistellung bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze bei Fortzahlung von 70 % des Entgelts vorsieht, wobei der Vorruhestand frühestens drei Jahre vor der Regelaltersgrenze beginnen kann. Der Mitarbeiter hat im Wesentlichen dann ein Anrecht auf einen solchen Vorruhestand, wenn die Vertragsdauer bei Erreichen der Regelaltersgrenze mindestens 25 Jahre beträgt und er von seinem Recht, mit dem Unternehmen eine entsprechende Vorruhestandsvereinbarung abzuschließen, Gebrauch macht.

Entgegen der Meinung der Betriebsprüfung sieht der BFH einen Erfüllungsrückstand des Unternehmens und damit eine Pflicht zur Rückstellungsbildung nicht nur für die bereits abgeschlossenen Vorruhestandsvereinbarungen, sondern auch für alle Mitarbeiter, die zum Bilanzstichtag einen Vorruhe-

stand nur in Form der allgemeinen Regelung in ihrem Arbeitsvertrag in Aussicht gestellt bekommen haben. In der hier maßgeblichen wirtschaftlichen, nicht zivilrechtlichen Betrachtungsweise baue sich auch bei diesen Mitarbeitern bereits ein Erfüllungsrückstand über die gesamte Vertragslaufzeit auf, auch wenn die Höhe der Leistung selbst – anders als in dem ähnlich argumentierenden BFH-Urteil vom 5.6.2024 – IV R 22/22, BB 2024, 1904 m. BB-Komm. *Lieb*, betreffend Rückstellungen bei Altersfreizeit – nicht von der Dauer des Arbeitsverhältnisses abhängig ist. Die Rückstellung bildet demnach die bis zum Bilanzstichtag bereits erbrachte Arbeitsleistung des Mitarbeiters ab und muss daher für denjenigen Teil der Vorruhestandsleistungen gebildet werden, der dem Zeitraum zwischen dem vertraglich festgelegten Beginn des Arbeitsverhältnisses und dem Bilanzstichtag entspricht.

Die Rückstellung sei auf Basis des Erfüllungsbetrags zu bilden, d. h. der gesamten Vergütung des Arbeitnehmers einschließlich Nebenleistungen während der Freistellungsphase, und entsprechend § 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. e EStG mit 5,5 % p. a. abzuzinsen. Das mögliche Ausscheiden vor dem Vorruhestand sei durch einen Fluktuationsabschlag zu berücksichtigen. Genauere Aussagen zur Berechnungsweise müssten vom FG Düsseldorf getroffen werden, zu dessen Zwischenurteil das Revisionsverfahren beim BFH stattfand.

Wenn bei einem Arbeitgeberwechsel die Dienstzeiten beim Vorarbeitgeber für die Berechtigung zum Vorruhestand anerkannt würden, würde die angewandte wirtschaftliche Betrachtungsweise dazu führen, dass bei der Rückstellungsbildung weiter auf den ursprünglichen Dienstbeginn abzustellen sei.

PRAXISFOLGEN

Das Urteil des BFH kann die Grundlage für eine einheitlichere steuerbilanzielle Behandlung von Vorruhestandsverpflichtungen bilden, da sowohl die wirtschaftliche Betrachtungsweise für die Festlegung des Finanzierungsbeginns als auch ein grundsätzlich zulässiger Bewertungsansatz damit klargestellt wäre. Hinsichtlich der Einzelheiten der Bewertung wird vielleicht das noch abzuwartende Urteil des FG Düsseldorf weiteren Aufschluss geben.

Verpflichtungen, die sich beim einzelnen Arbeitnehmer noch nicht durch den Abschluss einer Vorruhestandsvereinbarung konkretisiert haben, werden bisher meist nicht in die Rückstellungsbildung einbezogen, was aber nach diesem Urteil möglich sein kann. Dabei ist allerdings zu beachten, dass das grundsätzliche Anrecht des Mitarbeiters zum Abschluss einer Vorruhestandsvereinbarung bereits zum Bilanzstichtag vorhanden sein muss und der betreffende Mitarbeiter die jeweiligen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Vorruhestands erfüllen muss. In dieser Hinsicht ähnelt die Vorruhestandsverpflichtung eher einer Zusage für Leistungen bei Dienstjubiläen als einer Altersteilzeitverpflichtung, wo der einzelne Mitarbeiter i. d. R. erst mit Abschluss der Altersteilzeitvereinbarung einen entsprechenden Anspruch erhält. Darüber hinaus muss die Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme des Vorruhestands durch den Mitarbeiter ausreichend hoch sein, was im vorliegenden Fall nach den Erfahrungen der Vergangenheit zutrif.

Die Bewertung der Vorruhestandsleistungen mit Freistellung im Arbeitsverhältnis hat nach § 6 EStG zu erfolgen, während für Vorruhestandsleistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach dem BMF-Schreiben vom 16.10.1984 – IV B I – S 2176 – 104/84, BStBl. I 1984, 518, weiter eine Bewertung entsprechend den Grundsätzen von § 6a EStG vorgesehen ist, insbesondere also mit dem höheren Rechnungszinssatz von 6 % p. a.

Dr. Günter Hainz ist Geschäftsführer der H²B Aktuare GmbH, München. Als IVS-Sachverständiger für betriebliche Altersversorgung berät er deutsche und internationale Unternehmen zu ihren Pensionszusagen und ähnlichen Verpflichtungen.

